



**Reglement
über die Ausrichtung von
Sozialbeiträgen
zum Besuch der Musikschule**

vom 23. Juni 2009

gültig ab 1. August 2009

Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule vom 23. Juni 2009

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Langenbruck, gestützt auf § 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) beschliesst:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

¹Dieses Reglement bestimmt die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zu Gunsten der Erziehungsberechtigten an ihre Kosten des Musikschulbesuchs ihrer Kinder; beziehungsweise an die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler.

²Sozialbeiträge können nur nach der von der Gemeindeverwaltung durchgeführten Prüfung des von den Erziehungsberechtigten, beziehungsweise von den volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern, eingereichten Gesuchs gewährt werden.

³Keinen Anspruch auf Sozialbeiträge haben:

- a. Erziehungsberechtigte, die ein steuerbares Vermögen aufweisen;
- b. Volljährige Musikschülerinnen und Musikschüler, sofern das steuerbare Einkommen der Eltern Fr. 50'000.-- übersteigt, oder die Eltern steuerbares Vermögen aufweisen;
- c. Musikschülerinnen und Musikschüler ab Beendigung der Sekundarschulstufe II.
- d. Personen, die schon von der Sozialhilfe unterstützt werden. Sie müssen ihren Anspruch dort geltend machen.

§ 2 Vorgehensweise

¹Die Erziehungsberechtigten reichen ein schriftliches Gesuch zusammen mit einer Kopie der letzten Staatssteuerveranlagung bei der Gemeindeverwaltung ein.

²Ist die letzte Staatssteuerveranlagung älter als zwei Jahre, wird der Sozialbeitrag erst bei Vorliegen einer aktuellen Staatssteuerveranlagung ausbezahlt.

³Die Gemeindeverwaltung prüft das eingereichte Gesuch und verfügt bei dessen Gutheissung an die Erziehungsberechtigten die Ausrichtung eines Sozialbeitrages nach dem gemeindeeigenen Sozialschlüssel gemäss § 3.

⁴Die Erziehungsberechtigten erhalten diesen Sozialbeitrag gegen Nachweis ihrer Leistung an die Musikschule zurückerstattet.

§ 3 Sozialschlüssel

¹Die Staatssteuerveranlagung bildet die Grundlage für die Höhe der auszurichtenden Sozialbeiträge.

²Beträgt das steuerbare Einkommen gemäss Staatssteuerveranlagung weniger als Fr. 50'000.00, werden folgende Rückvergütungen an die Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Musikschule ausgerichtet:

- . bei einem Gesamteinkommen von unter Fr. 20'000.00* 50 %;
 - . bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 20'001.00 und 40'000.00* 30 %;
 - . bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 40'001.00 und 50'000.00* 15 %.
- *ab dem 2. Kind erhöht sich die Rückvergütung bei jedem weiteren Kinder um jeweils 10 %.

³Bei Alleinerziehenden oder getrennt lebenden Erziehungsberechtigten gilt nur das Gesamteinkommen des Obhutsberechtigten.

§ 4 Härtefälle

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Verhältnissen ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Langenbruck schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie nach der Genehmigung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, auf den 1.8.2009 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck am 23. Juni 2009.

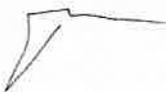
Die Bildungs- Kultur- und Sportdirektion BL hat mit Entscheid vom 25.8.2009 dieses Reglement genehmigt.

Einwohnergemeinde Langenbruck

Hector Herzig, Gemeindepräsident



Reto Stingelin, Gemeindeverwalter



Antragsformular

Gesuch um Subventionsbeiträge für die Musikschule beider Frenkentäler an die Gemeinde Langenbruck

Gesuchstellerin / Gesuchsteller

Name

Vorname

Adresse

Wohnort

Name des Kindes

Anzahl Kinder

Einzureichende Beilagen:

- Die letzte definitive Steuerveranlagung
- Die Abrechnung zum Elternbeitrag der Musikschule mit einer Zahlungsbestätigung
- Lohnabrechnungen der letzten drei Monate

Beiträge an Subventionsberechtigte

Die Gemeinde Langenbruck leistet an Kinder - aus finanziell schwachen Verhältnissen - einen Subventionsbeitrag an die Musikschule beider Frenkentäler. Grundlage für die Leistung von Beiträgen ist das Netto-Einkommen der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers.

Die Erziehungsberechtigten stellen Antrag auf einen Subventionsbeitrag und müssen der Verwaltung den Nachweis über die bezahlten Rechnungen an die Musikschule erbringen. Die Verwaltung ermittelt aufgrund der geltenden Subventionssätze den zustehenden Subventionsbeitrag, der nach Genehmigung durch den Gemeinderat an die Erziehungsberechtigten überwiesen wird.

Ein Subventionsbeitrag wird grundsätzlich für ein Schuljahr gewährt. Nach Ablauf eines Jahres muss ein neues Gesuch gestellt werden. Entsprechende Leistungskontrollen werden semesterweise durch die Musikschule durchgeführt. Der Gemeinderat behält sich vor, bei Leistungsabfall eine Kürzung oder eine sofortige Aufhebung des Beitrages vorzunehmen.

Ort / Datum

Unterschrift

Sozialschlüssel

¹Die Staatssteuerveranlagung bildet die Grundlage für die Höhe der auszurichtenden Sozialbeiträge.

²Beträgt das steuerbare Einkommen gemäss Staatssteuerveranlagung weniger als Fr. 50'000.00, werden folgende Rückvergütungen an die Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Musikschule ausgerichtet:

- | | |
|---|-------|
| . bei einem Gesamteinkommen von unter Fr. 20'000.00* | 50 %; |
| . bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 20'001.00 und 40'000.00* | 30 %; |
| . bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 40'001.00 und 50'000.00* | 15 %. |
- *ab dem 2. Kind erhöht sich die Rückvergütung bei jedem weiteren Kinder um jeweils 10 %.

³Bei Alleinerziehenden oder getrennt lebenden Erziehungsberechtigten gilt nur das Gesamteinkommen des Obhutsberechtigten